

Bundesspielordnung (BSO) des DTTB



(gültig für 1. BL Damen, sowie 2. BL, 3. BL, Regional- und Oberligen der Damen und Herren)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
1	Geltungsbereich und Zweck.....	4
2	Status der BSK.....	4
B	Verwaltung der BSK	5
1	Organisation des Spielbetriebes.....	5
2	BL-Ressorts	5
3	BL-Tagungen.....	5
4	Spielleiter.....	5
5	Anzahl und Umfang der BSK	6
6	Zusammensetzung der BSK	8
C	Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK	12
1	Teilnahmeberechtigung.....	12
2	Sportliche Voraussetzungen	12
3	Rechtliche Voraussetzungen.....	13
4	Wirtschaftliche Voraussetzungen	14
5	Sonstige Voraussetzungen	15
6	Teilnahme und Verpflichtungserklärung (Vereinsmeldung).....	15
D	Organisation des Punktspielbetriebes	16
1	Allgemeines.....	16
2	Spielsysteme.....	16
3	Entscheidungsspiele	17
4	Terminplanung	17
5	Zurückziehung und Streichung.....	18
6	Vertretung in ETTU-Wettbewerben	18
E	Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung	19
1	Allgemeines.....	19
2	Mannschaftsmeldung	19
F	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK	19
1	Allgemeines.....	19

2	Bedingungen für Austragungsstätten	19
3	Spielkleidung	20
4	Schiedsrichtereinsatz	21
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	22
G	Ordnungsgebühren bei Regelverstößen	22
1	Mehrere Verstöße	22
2	Fälligkeit der Ordnungsgebühren	23

A Allgemeines

1 Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

Die Bundesspielordnung (BSO) gilt für alle Bundesspielklassen (BSK), d. h. die Bundesligen (BL) 1. Bundesliga Damen (1. BL), 2. Bundesligen (2. BL) und 3. Bundesligen (3. BL) jeweils der Damen und Herren sowie die Regionalligen (RL) und Oberligen (OL) jeweils der Damen und Herren. Sie gilt mit den Regelungen zum Aufstieg in die Oberliga und zum Abstieg aus der Oberliga auch für die Schnittstelle zur höchsten Spielklasse unterhalb der Oberliga.

1.2 Zweck

Zweck der BSO ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Punktspielbetrieb der BSK zu schaffen. Die BSO ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB.

1.3 Grundlegende Spielordnung

Grundlagen für die Durchführung aller Mannschaftskämpfe in den BSK sind die WO und die BSO des DTTB.

In allen nicht geregelten Fragen gelten die Regelungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen Mitgliedsverbandes des DTTB.

1.4 Inkrafttreten

Diese Fassung der BSO ist am 25. Mai 2017 in Kraft getreten.

2 Status der BSK

2.1 Bezeichnung

Die 1. BL ist die höchste, die 2. BL die zweithöchste, die 3. BL die dritthöchste, die RL die viert-höchste und die OL die fünft-höchste Spielklasse des DTTB im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren. Widerrechtlicher Gebrauch der Bezeichnungen "Bundesliga", "Regionalliga" und "Oberliga" ist nicht gestattet.

2.2 Aufsicht

Träger der BSK ist der DTTB. Die von ihm eingesetzten Organe haben die Einhaltung der WO und BSO zu überwachen.

2.3 Unterstellung

Die BSK sind dem DTTB unmittelbar unterstellt. Die Mitglieder des DTTB delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den BSK-Vereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die BSK betreffenden Fragen an den DTTB.

2.4 Gesetzgebendes Organ

Gesetzgebendes Organ für die BSK ist der Bundestag des DTTB.

2.5 Änderung der BSO

Änderungen der BSO müssen fristgerecht beim Bundestag des DTTB beantragt werden.

2.6 Auflösung der BSK

Zuständig für die Auflösung der BSK ist der Bundestag des DTTB.

B Verwaltung der BSK

1 Organisation des Spielbetriebes

1.1 Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebes der BL nach den Bestimmungen der WO und der BSO ist, soweit es sich nicht um Lizenzligen handelt, der Ausschuss für Leistungssport des DTTB. Zur Arbeitserleichterung bedient er sich der BL-Ressorts Damen bzw. Herren.

1.2 Verantwortlich für die Organisation des Punktspielbetriebes der RL und OL nach den Bestimmungen der WO und der BSO ist das DTTB-Ressort für Erwachsenensport.

2 BL-Ressorts

Die Zusammensetzung der Ressorts Bundesliga Damen und Bundesliga Herren ergibt sich aus der DTTB Satzung, § 35.2 beziehungsweise § 35.3.

2.1 Bildung der Ressorts

Die Ressortleiter und die stellvertretenden Ressortleiter und alle Beauftragten sind von den Vereinen ihrer jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Ressortleiter sind dann vom Bundestag zu bestätigen und die Beauftragten, zu denen auch die stellvertretenden Ressortleiter gehören, vom Präsidium zu ernennen.

2.2 Befangenheit

Vereinsvertreter können vom Ressortleiter wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrem Stimmrecht entbunden werden; in diesen Fällen erhalten ihre Vertreter das Stimmrecht.

3 BL-Tagungen

3.1 Mindestens sechs Wochen vor dem ersten Spieltag einer BL-Spielzeit finden die Jahrestagungen der BL-Ressorts mit den Vertretern der BL-Vereine statt. Diese dienen insbesondere

- dem Erfahrungsaustausch der BL-Vereine;
- dem Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern der BL-Ressorts und den BL-Vereinen;
- der Erörterung von Terminfragen;
- der Wahl der Vereinsvertreter.

3.2 Darüber hinaus kann vom jeweiligen BL-Ressort im Zeitraum Mitte November bis Mitte März eine weitere Tagung mit den Vertretern der BL-Vereine zu einem zusätzlichen Erfahrung- und Meinungsaustausch einberufen werden.

3.3 Vereine, die an den Tagungen nach BSO B 3.1/3.2 nicht teilnehmen, werden mit Ordnungsgebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) belegt.

4 Spielleiter

Die Spielleiter der BL-Gruppen setzt das Präsidium ein.

Die Spielleiter der RL- und der OL-Gruppen werden vom Ressort für Erwachsenensport auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, die zum Einzugsbereich der jeweiligen Gruppe gehören, eingesetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Auslagenersatz gemäß den Bestimmungen des

DTTB.

Aufgaben der Spielleiter siehe WO F 3.2. und:

- Kontakt mit dem Ressortleiter Schiedsrichter (BL) und den Vorsitzenden der Schiedsrichter-Organisationen der Mitgliedsverbände (RL/OL) in den Fragen des Oberschiedsrichter-Einsatzes
- Überwachung der Einhaltung der WO und BSO durch die Vereine,
- Unterrichtung der Medien, der BL-Ressorts und der BSK-Vereine über das sportliche Geschehen in den BSK.

5 Anzahl und Umfang der BSK

5.1 1. und 2. BL

Die 1. und 2. BL der Damen sowie die 2. BL der Herren bestehen aus je einer Gruppe.

5.2 3. BL

Die 3. BL besteht bei den Damen und bei den Herren aus den folgenden zwei Gruppen:

- 3. BL Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, WTTV und Hessen
- 3. BL Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Rheinland, Pfalz, Rheinhessen, Baden, Südbaden, Württemberg-Hohenzollern, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

5.3 RL

Die Regionalliga besteht bei den Damen und bei den Herren aus den folgenden vier Gruppen:

- Regionalliga Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen
- Regionalliga West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Westdeutschen TT-Verbandes und Hessischen TT-Verbandes
- Regionalliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Rheinland, Pfalz, Rheinhessen, Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern
- Regionalliga Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

5.4 OL

Die Oberliga besteht bei den Damen und bei den Herren aus den folgenden acht Gruppen:

- Oberliga Nord-Ost mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern
- Oberliga Nord-West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Niedersachsen und Bremen
- Oberliga NRW mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Westdeutschen TT-Verbandes
- Oberliga Hessen mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes Hessen

- Oberliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Rheinhes- sen, Rheinland, Pfalz und Saarland
- Oberliga Baden-Württemberg mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern
- Oberliga Mitte mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Sachsen, Thü- ringen und Sachsen-Anhalt
- Oberliga Bayern mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes Bayern

5.5 Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung der Gruppen einer Spielklasse zu den Gruppen der nächsthöheren Spiel- klasse ist wie folgt:

5.5.1

- 2. BL zur TTBL (Herren) bzw. zur 1. BL Damen

5.5.2

- 3. BL Nord und Süd zur 2. BL

5.5.3

- RL Nord und West zur 3. BL Nord
- RL Süd und Südwest zur 3. BL Süd

5.5.4

- OL Nord-Ost und Nord-West zur RL Nord
- OL NRW und Hessen zur RL West
- OL Südwest und Baden-Württemberg zur RL Südwest
- OL Bayern und Mitte zur RL Süd

5.5.5

- Verbandsoberrliga Nord und Verbandsoberrliga Ost zur OL Nord-Ost
- Verbandsliga Niedersachsen-Nord und Verbandsliga Niedersachsen-Süd zur OL Nord-West
- NRW-Ligen 1, 2 und 3 (nur Herren) bzw. NRW-Ligen 1 und 2 (nur Damen) zur OL NRW
- Hessenliga Süd/West und Hessenliga Nord/Mitte zur OL Hessen
- Verbandsoberrliga Südwest, Saarlandliga und 1. Pfalzliga zur OL Südwest
- Bayernliga Nord und Bayernliga Süd (*ab 2018/2019 gilt: Verbandsoberrliga Nord und Verbands- oberrliga Süd*) zur OL Bayern
- Verbandsliga Württemberg/Hohenzollern und Badenliga zur OL Baden-Württemberg
- Sachsenliga, Verbandsliga Sachsen-Anhalt und Thüringenliga zur OL Mitte

5.6 Gruppen-Sollstärke

Die Sollstärke einer Gruppe beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke darf nur überschritten wer- den, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden

können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

6 Zusammensetzung der BSK

6.1 Abstiegsregelung

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus den BL in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab. Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus der RL und der OL in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab.

6.2 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus den BL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 7 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus der RL und der OL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

6.3 Direktaufstieg

Aus der 2. BL steigen die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften in die 1. BL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften beschränkt.

Aus der 3. BL steigt der Sieger jeder Gruppe in die 2. BL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.

Jeder Sieger einer RL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der 3. BL. Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht in Abhängigkeit von der Platzierung in der Abschlusstabelle auf eine andere Mannschaft über.

Jeder Sieger einer OL-Gruppe und jeder Sieger einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über.

6.4 Relegationsaufstieg in RL und OL

6.4.1 Jeder Tabellenachte einer RL-Gruppe und jeder Tabellenachte einer OL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

6.4.2 Jeder Tabellenzweite einer OL-Gruppe und jeder Tabellenzweite einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Dieses Recht ist auf den Gruppenzweiten beschränkt.

6.4.3 Jeder Sieger einer Relegationsrunde einer RL-Gruppe und jeder Sieger einer Relegationsrunde einer OL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in diese Gruppe. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

6.5 Auffüllregelung

Werden zur Auffüllung einer BL auf zehn Mannschaften über die allgemeine Aufstiegsquote hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so ist zu berücksichtigen, dass zunächst ausschließlich die

Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärungen gemäß BSO C 6 bis zum 15. März vor einer Spielzeit eingereicht haben, in nachfolgenden Reihenfolgen Berücksichtigung finden. Die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärungen nach BSO C 6 im Zeitraum 16. März bis 15. April vor einer Spielzeit eingereicht haben, finden erst Berücksichtigung, nachdem alle Schritte der nachfolgenden Reihenfolgen für die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärung bis zum 15. März vor einer Spielzeit eingereicht haben, durchlaufen wurden.

6.5.1 Für die 1. Bundesliga:

- (1) Sieger des Entscheidungsspiels zwischen dem Tabellenneunten der 1. BL und dem Tabellendritten der 2.BL,
- (2) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (1),
- (3) Sieger des Entscheidungsspiels zwischen dem Tabellenzehnten der 1. BL und dem Tabellenvierten der 2.BL,
- (4) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (3)
- (5) der Tabellenfünfte der 2. BL
- (6) der Tabellensechste der 2. BL
- (7) der Tabellensiebte der 2. BL
- (8) der Tabellenachte der 2. BL

6.5.2 Für die 2. Bundesliga:

- (1) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (2) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (3) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern keine der Mannschaften verzichtet),
- (4) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (5) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (6) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (7) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (8) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (9) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (10) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünftenden der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (11) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünftenden der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),

ten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),

(12) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzweiten der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),

(13) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensechsten der 3. BL,

(14) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (13),

(15) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensiebten der 3. BL,

(16) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (15).

Sofern so viele freie Plätze in der 1./2. BL zur Verfügung stehen wie aufstiegswillige Mannschaften an der nächstberechtigten Relegationsrunde bzw. am nächstberechtigten Entscheidungsspiel, wird auf die Durchführung dieser Relegationsrunde bzw. dieses Entscheidungsspiels verzichtet und alle aufstiegswilligen Mannschaften steigen auf.

6.5.3 Für die 3. Bundesliga:

(1) Bester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL,

(2) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenzweiten der betreffenden Regionalligen,

(3) Zweitbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL,

(4) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (2),

(5) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellendritten der betreffenden Regionalligen,

(6) Drittbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(7) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (5).

(8) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenvierten der betreffenden Regionalligen

(9) Viertbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(10) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (8).

(11) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenfünften der betreffenden Regionalligen

(12) Fünftbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(13) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (11).

(14) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensechsten der betreffenden Regionalligen

(15) Sechstbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(16) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (14)

(17) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensiebten der betreffenden Regionalligen

(18) Siebtbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(19) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (17)

Sofern so viele freie Plätze in der 3. BL zur Verfügung stehen wie aufstiegswillige Mannschaften am nächstberechtigten Entscheidungsspiel, wird auf die Durchführung dieses Entscheidungsspiels verzichtet und alle aufstiegswilligen Mannschaften steigen auf.

6.5.4 Für die RL und OL:

Sofern eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sechs Maßnahmen

- (1) Abstieg,
- (2) Direktaufstieg,
- (3) Relegationsaufstieg,
- (4) Einreihen der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- (5) Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- (6) Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Gruppe nach dem 5. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 5 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- der Tabellenneunte der Gruppe.

Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden für das Auffüllen einer Gruppe nicht berücksichtigt.

(7) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden in jedem von maximal sechs Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Gruppe angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem Schritt mindestens zehn Mannschaften umfasst.

- Schritt 1: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 2: der Tabellenzehnte der Gruppe,
- Schritt 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 4: der Tabellenelfte der Gruppe,
- Schritt 5: alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 6: der Tabellenzwölfte der Gruppe.

(8) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen, und sie spielt mit weniger als zehn Mannschaften.

6.6 Umgruppierung von VL-Mannschaften

Sofern ein Mitgliedsverband gemäß BSO B 5.5 direkt unterhalb der Oberliga mehrere Verbandsliga-Gruppen (bzw. Gruppen der nächsttieferen Spielklasse mit anderem Namen) eingerichtet hat, steht diesem Mitgliedsverband nach Durchführung der Maßnahmen gemäß BSO B 6.1 bis 6.5 das Recht zu, die für diese Verbandsliga-Gruppen qualifizierten Mannschaften entgegen der in BSO B 5.5 genannten regionalen Zuordnung nach eigenen Kriterien auf diese Verbandsliga-Gruppen aufzuteilen. Insofern gelten die Regelungen von BSO B 6.1 bis 6.5 in Bezug auf die regionale Zuordnung zu einer Gruppe für die Verbandsliga-Mannschaften dieses Mitgliedsverbandes nur vorläufig bis zur endgültigen Gruppeneinteilung durch den Mitgliedsverband, um die Maßnahmen Abstieg,

Klassenerhalt, Direktaufstieg, Relegationsaufstieg und Auffüllen ordnungsgemäß durchführen zu können.

6.7 Spielklassenverzicht

Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die BL-Mannschaft am 16. März bzw. die RL- bzw. OL-Mannschaft am 6. Juni in die erwünschte tiefere Spielklasse des DTTB oder in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK

1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Auswahl der Mannschaften

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen dieser BSO – nur sportliche Gesichtspunkte.

1.2 Erteilung der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielzeit wird unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni vor der jeweiligen Spielzeit, unter dem Vorbehalt der termingemäßen Zahlung des Beitrags bzw. der jeweils gültigen Meldegebühr erteilt.

1.3 Dauer der Teilnahmeberechtigung

Als BSK-Mannschaft gilt eine Mannschaft ab dem Tag, an dem ihr die Teilnahmeberechtigung zugesprochen wird, bis einschließlich 30. Juni des Jahres, in dem die letzte Spielzeit endet, für die ihr eine Teilnahmeberechtigung zugesprochen worden ist.

1.4 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

1.4.1 Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der BSO C 2 bis C 6 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ihm die Teilnahmeberechtigung für die BSK zu verweigern. Die Teilnahmeberechtigung ist ebenfalls dann zu verweigern, wenn gegenüber dem DTTB rückständige Beträge aus einer TTBL-Spielzeit existieren.

1.4.2 Eine Verweigerung der Teilnahmeberechtigung liegt vor, wenn der DTTB bzw. die TTBL Sport GmbH einer Mannschaft vor dem Termin des Eingangs der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung gemäß BSO C 3.3 für die folgende Spielzeit gemäß BSO C 1.4.1 die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des DTTB, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, rechtskräftig verweigert.

1.4.3 Im Falle einer Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird die Mannschaft spätestens am 06. Juni in die nächsttiefere Spielklasse des DTTB oder ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert.

2 Sportliche Voraussetzungen

2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in BSO B 6 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2 Übertrag der Spielklassenrechte

Die Spielklassenrechte können übertragen werden:

- nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein
- bei Anschluss eines Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein,
- bei Fusion mehrerer Vereine an den neuen Verein.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes

3 Rechtliche Voraussetzungen

3.1 Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung eines Vereins am Spielbetrieb der BSK ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des DTTB.

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein einer BSK-Mannschaft muss als gemeinnützig anerkannt sein.

3.3 Vorlage der Vereinssatzung

BSK-Vereine müssen mit der Erklärung gemäß BSO C 6 dem DTTB ihre Satzung sowie eine Kopie des Vereinsregisterauszuges nebst Vertretungsnachweis kostenlos übereignen. Evtl. nach Abgabe der Satzung eintretende Satzungsänderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechtsgültigkeit, nachzureichen.

3.4 Verzicht auf vereinsfremde Einflussnahme

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine BSK-Mannschaft einräumt, die einen Verstoß gegen die DTTB-Satzung oder -Ordnungen/Bestimmungen zum Ziel hat, dass die Beteiligung an der BSK nur den in seiner Vereinssatzung festgelegten Zielen dient und dass keine Befugnisse des Vereins bezüglich der BSK-Mannschaft abgetreten werden.

3.5 Bewegtbild- und Ergebnisrechte

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er die Zuständigkeit des DTTB anerkennt, bei allen nationalen Wettbewerben und dem damit zusammenhängenden Verkauf/Erwerb von Bewegtbild- und Ergebnisrechten für jeden Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise gegenüber den Fernseh- und Radioanstalten sowie Online-Plattformen den Tischtennissport und die (dem DTTB unmittelbar unterstellten) BSK-Vereine zu vertreten. Über die Beteiligung der BSK-Vereine an potenziellen Einkünften des DTTB aus Bewegtbild- und Ergebnisrechten können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

3.6 Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis ist die Spielberechtigung der Lizenz- und Amateurspieler für einen Verein der Lizenzligen sowie der auf der Mannschaftsmeldung aufgeführten Stammspieler der Mannschaften der Bundesligen.

Bezüglich Spielberechtigung WO B 1.2 und 1.4 gilt folgende Sonderregelung:

Die Spielerlaubnis wird im Fall der Spieler der Herren-Bundesligen einschließlich der TTBL vom ersten bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit erteilt, einschließlich der Vorrunde der Deut-

schen Pokalmeisterschaft der Herren und der Play-off-Finals. Bei den Spielerinnen der Damen-Bundesligen wird die Spielerlaubnis vom ersten bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit der 1., 2. bzw. 3. Damen-Bundesliga erteilt, einschließlich des Qualifikationsturniers der Deutschen Pokalmeisterschaft für Damenmannschaften.

Für den restlichen Zeitraum dieser Spielzeit ist die Teilnahme am Spielbetrieb gemäß WO B 1.4 im Ausland möglich. Die Vorschriften der WO über den Wechsel der Spielberechtigung bleiben unberührt.

3.7 Nachweise von Spielern ausländischer Staatsangehörigkeit

Für BL-Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit muss dem DTTB, soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, für den Zeitpunkt des jeweiligen Einsatzes eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis vorgelegt werden.

3.8 Nachweise zur Sozial- und Unfallversicherung

Die Vereine der 1. BL Damen verpflichten sich bis zwei Wochen nach Vertragsbeginn gegenüber dem DTTB-Präsidium nachzuweisen, dass für die Spielerinnen Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge geleistet werden, Unfallversicherungen abgeschlossen sind und für die Spielerinnen keine lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Spielerin für den Verein bestehen.

Sollten für eine Spielerin keine Sozialabgaben abgeführt werden, so ist dies schriftlich zu begründen. Bei Spielerinnen, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind aktuelle Mitgliedschaftsbescheinigungen der Krankenkassen vorzulegen. Zum Ende des Jahres sind darüber hinaus die entsprechenden Lohnkonten der Spielerinnen von Seiten der Vereine einzureichen. Des Weiteren ist der letzte Berufsgenossenschaftsbescheid beizufügen. Neuere Bescheide der Berufsgenossenschaften sind unverzüglich und unaufgefordert nach Erhalt, spätestens zum 30. April nachzureichen.

Berufsspielerverträge mit Spielerinnen sind zulässig, wenn

- a)** der Verein/die Vorschaltgesellschaft oder die betroffene Spielerin bei der Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung einen Bescheid über das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, für welche Versicherungsfreiheit besteht, beantragt hat oder alternativ ein Prüfbericht der Deutschen Rentenversicherung vorgelegt wird, der das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, für welche Versicherungsfreiheit besteht, bestätigt
- b)** eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes beantragt wurde, dass es sich bei den Vergütungen der Spielerin nicht um Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit handelt,
- c)** Die Versendung der Anfragen bei der Clearingstelle und beim Finanzamt sind durch Kopien der Anfragen und „Einschreiben-Rückschein“ nachzuweisen. Nach Eingang des Bescheides der Clearingstelle bzw. der Bestätigung des Finanzamtes sind beide Schriftstücke dem DTTB in beglaubigter Kopie unverzüglich vorzulegen.

4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1 Meldegebühr

Jeder Verein muss für jede Spielzeit für jede seiner Mannschaften in einer BSK bis zum 15. Juli – beim DTTB eingehend – eine Meldegebühr (zzgl. eventuell anfallender MwSt.) bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

4.2 Begleichung offener Verbindlichkeiten

Übernimmt ein Verein mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes die Spielklassen eines anderen Vereins, erhält der übernehmende Verein die Teilnahmeberechtigung für die BSK nur dann, wenn sämtliche Gebühren und Beiträge beglichen sind, die der übernommene Verein dem DTTB schuldet.

Im Falle einer Fusion müssen sämtliche Gebühren und Beiträge der an der Fusion beteiligten Vereine beglichen sein.

5 Sonstige Voraussetzungen

5.1 Beteiligung am allgemeinen Spielbetrieb

Ein BL-Verein muss mit mindestens drei Mannschaften am Punktspielbetrieb in den BSK oder in den Spielklassen unterhalb der BSK teilnehmen.

5.2 Trainer

Training und Betreuung der Vereine der 1. BL müssen, der Vereine der 2. und 3. BL sollen nach außen erkennbar unter der Verantwortung eines Trainers stehen, der die A-Lizenz des DTTB besitzt.

Sollte Training und Betreuung in Verantwortung eines hinsichtlich der fachlichen Qualifikation gleichwertigen Trainers stehen, der nicht die A-Lizenz besitzt, so muss er parallel von einem Trainer unterstützt werden, der die A-Lizenz-Ausbildung des DTTB zur Zeit absolviert bzw. zeitnah absolviert hat. In diesem Fall ist rechtzeitig die Zustimmung des DTTB-Ausschusses für Bildung und Forschung einzuholen.

Die Tätigkeit ist im Rahmen eines mit den Trainern abzuschließenden Vertrages abzusichern und nachzuweisen.

5.3 Teilnahmeberechtigte Mannschaften eines Vereins

Die Teilnahmeberechtigung für die 1. BL kann nur für die 1. Mannschaft eines Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für die 2. BL kann für die 1. und 2. Mannschaft eines Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für die 3. BL kann für die 1., 2. und 3. Mannschaft eines Vereins erteilt werden.

6 Teilnahme und Verpflichtungserklärung (Vereinsmeldung)

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer vom DTTB zur Verfügung gestellten Teilnahme- und Verpflichtungserklärung mit Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der BSK erlaubt. Mit dieser Erklärung, die vor dem 16. März (**Endtermin Vereinsmeldung** BL) bzw. 6. Juni (**Endtermin Vereinsmeldung** RL/OL) vor Beginn einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der BSK geltenden Vorschriften des DTTB und Bestimmungen der BSO sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen. Für den Fall, dass eine der Bundesliga-Gruppen nach Ende der Frist des Eingangs der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung am 15. März nicht die Gruppen-Sollstärke von zehn Mannschaften umfassen sollte, ist es weiteren Vereinen, die das Recht auf den Direktaufstieg gemäß BSO B 6.3 erworben haben oder im Zuge der Auffüllregel gemäß BSO B 6.5 für die nächsthöhere Spielklasse berücksichtigt werden würden, möglich, genannte Teilnahme- und Verpflichtungserklärung einzusenden. Für diesen Fall muss die Erklärung bis zum 15. April vor einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein. Der Verein erkennt die Satzung des DTTB an und unterwirft sich dessen Rechtsordnung. Reicht ein Verein für

eine Mannschaft die Teilnahme- und Verpflichtungserklärung für mehr als eine BSK fristgerecht ein, so wird die Erklärung für die obere Spielklasse bei der Zusammensetzung der BSK vorrangig behandelt. Für aufgrund der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung im Fall der Regional- und Oberligen innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.

Vereine der 2. BL Herren bestätigen darüber hinaus, dass sie für die Spieler Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge leisten, Unfallversicherungen abgeschlossen haben und für die Spieler keine lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Spieler für den Verein bestehen. Sollten für einen Spieler keine Sozialabgaben abgeführt werden, so ist dies gegenüber dem DTTB auf Nachfrage hin schriftlich zu begründen.

D Organisation des Punktspielbetriebes

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Organisation des Punktspielbetriebes WO G zu beachten.

Sofern eine Gruppe der Bundesligen in einer Spielzeit aus acht oder weniger Mannschaften besteht, wird der Ausschuss für Leistungssport des DTTB ermächtigt, das Austragungssystem der betreffenden Bundesliga-Gruppe für die jeweilige Spielzeit festzulegen.

2 Spielsysteme

2.1 Herren

Entscheidungsspiele zur TTBL werden im Spielsystem der TTBL (siehe Spielordnung der Tischtennis Bundesliga) ausgetragen.

Die Mannschaftskämpfe der 2. BL sowie der 3. BL sowie evtl. Entscheidungsspiele zur 2. BL werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler. Dabei tritt nach dem 4. Spiel (A2 – B1) eine 15minütige Pause ein.

Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System gemäß WO E 6.2 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

2.2 Damen

Die Mannschaftskämpfe der BL sowie evtl. Entscheidungsspiele zur 1. BL und zur 2. BL werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt in diesen Spielklassen vier Spieler. Dabei tritt nach dem 4. Spiel (A2 – B1) eine 15minütige Pause ein.

Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System gemäß WO E 6.3.2 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler.

3 Entscheidungsspiele

Eventuell erforderliche Entscheidungsspiele zum Auffüllen der BL werden vom Ressort Bundesligen Damen bzw. Ressort Bundesligen Herren an einen der beteiligten Vereine vergeben, der sich für die Austragung beworben hat. Nach Abschluss der Hauptrunde wird in jeder Gruppe der RL und der OL eine Relegationsrunde ausgetragen. Die Relegationsrunde findet bundesweit einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Hauptrunde statt; ihr Termin ist im DTTB-Terminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter schriftlich erklären, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen.

Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 3.5.

4 Terminplanung

4.1 Terminmeldung

Die Terminmeldung der RL und OL erfolgt in click-TT, das Zeitfenster für diese Meldung beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, und ist Grundlage der Spielplanerstellung.

4.2 Ansetzung der Spieltermine

4.2.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und seiner Mitgliedsverbände haben vor den Spielen der BSK Vorrang. Für die BL gilt dies mit Ausnahme von TOP 48 Jugend (für die 1. BL) und TOP 48 Schüler, Landesranglistenturnier Jugend/Schüler und Landesmeisterschaften Jugend/Schüler (für die 1. und 2. BL).

4.2.2 Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Reformationstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Neujahr, Hl. Drei Königstag, Karneval/Fasching, Karfreitag, und Christi Himmelfahrt sollen in den RL und OL spielfrei bleiben. Das gilt für jeden einzelnen dieser Tage und für jede einzelne Gruppe einer RL bzw. einer OL verpflichtend jedoch nur, wenn dieser Tag in mindestens einem Bundesland des Einzugsgebiets dieser Gruppe nach den dort geltenden gesetzlichen Feiertagsregeln ein Feiertag ist.

4.2.3 Die Spiele gegeneinander von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen in den ersten drei Wochen einer Vor- bzw. Rückrunde durchgeführt worden sein. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 21 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut DTTB-Rahmenterminplan liegt.

4.2.4 Die Ressorts Bundesligen für die BL und das Ressort Erwachsenensport für die RL und OL sind für Vorgaben der Struktur des Spielplans zuständig. Vor der Terminmeldung bzw. vor Abfrage der Terminwünsche müssen die Vereine über diese Vorgabe informiert werden.

4.2.5 Der letzte Spieltag der Rückrunde ist für BSK ein Pflichtspieltag. In den BL sind alle Spiele des letzten Spieltages der Rückrunden jeweils am selben Tag und zur selben Uhrzeit auszutragen.

Sollte der letzte Spieltag zeitgleich zu einer im DTTB- Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltung stattfinden, können die zuständigen Spielleiter hiervon Ausnahmen erlassen und betroffene Spiele zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen.

4.3 Spielabsetzung

Zusätzlich zu den in WO G 6.1.1 und G 6.1.2 genannten Gründen kann eine Spielabsetzung beantragt werden, wenn ein Stammspieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso kann in den BL eine Verlegung beantragt werden, wenn eine beteiligte Mannschaft im Europapokalwettbewerb (European Champions League/ETTU Cup) am gleichen Tag bzw. am Tag vor oder nach dem angesetzten Bundesligaspiel im Europapokalwettbewerb ein Spiel zu bestreiten hat. Für Spieler der 1. Bundesliga Damen kann aufgrund der Teilnahme am ITTF World Cup und den ITTF Pro Tour Grand Finals bei der zuständigen Stelle eine Spielverlegung beantragt werden. Dies gilt auch für die U21-Wettbewerbe genannter Veranstaltungen

4.4 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf einvernehmliche Spielverlegungen gemäß WO G 6.2 müssen so früh wie möglich schriftlich an den Spielleiter gestellt werden.

Zulässig sind Vorverlegungen gemäß WO G 6.2.1 und Nachverlegungen gemäß WO G 6.2.2, sofern die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt.

Bei Anträgen, die später als zwei Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingehen oder den Vorgaben der Spielplanstruktur nicht entsprechen, kann einer Spielverlegung nicht zugestimmt werden.

4.5 Quartierbeschaffung

Der Heimverein muss der Gastmannschaft auf Wunsch bei der Quartierbeschaffung behilflich sein. Entsprechende Bestellungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel beim Heimverein vorliegen. Die Kosten der Quartiere – auch für vermittelte, aber nicht genutzte – trägt der Gastverein.

5 Zurückziehung und Streichung

Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse gemäß WO G 7.4.2 ab.

6 Vertretung in ETTU-Wettbewerben

6.1 Champions League der Damen und Herren

Die Teilnahme von deutschen Vereinsmannschaften wird durch die entsprechenden Qualifikationskriterien der ETTU geregelt. Die formelle Meldung zu diesem Wettbewerb muss auf Antrag des Vereins durch den DTTB an die ETTU erfolgen.

6.2 ETTU-Cup der Damen und Herren

Weitere deutsche Vereinsmannschaften können gegebenenfalls den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Die formelle Meldung muss auf Antrag des Vereins durch den DTTB an die ETTU erfolgen.

E Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb WO H zu beachten.

Gemäß WO H 1.4 und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Oberliga spielenden Mannschaften gemeldete Ergänzungsspieler sind in den BSK-Mannschaften nicht ein-satzberechtigt.

1.1 Reservespieler

Anträge auf Aufhebung des Status Reservespieler gemäß WO H 1.3.2 müssen bis zum Endtermin für Erstellung der Mannschaftsmeldung der jeweiligen Halbserie im Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge:

- bei Spielern der BL-Mannschaften das Ressort Bundesligen Damen (für die BL Da-men)/Ressort Bundesligen Herren (für die BL Herren)
- bei Spielern der RL-/OL-Mannschaften das Ressort Erwachsenensport

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Spielstärke-Reihenfolge

Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt

- bei Spielern der BL-Mannschaften das Ressort Bundesligen Damen (für die BL Da-men)/Ressort Bundesligen Herren (für die BL Herren) nach in den Ressorts entwickelten Kriterien und
- bei Spielern der RL-/OL-Mannschaften der Spielleiter

die Einstufung verbindlich fest.

F Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind für Mannschaftskämpfe die Bestimmungen WO I zu beachten.

2 Bedingungen für Austragungsstätten

2.1 Austragungsstätte

In den BL sind Mannschaftskämpfe anderer Mannschaften in der gleichen Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt nicht zugelassen. Mit einem Trennvorhang abgetrennte Hallendrittel werden in der 3. Bundesliga für den Fall als separate Austragungsstätte betrachtet, wenn in den/dem zum Bundesliga-Mannschaftskampf abgetrennten Hallendrittel/n ebenfalls Tischtennis-Mannschaftskämpfe ausgetragen werden. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen BL-Spielleiter auf Antrag des gastgebenden Vereins.

In den RL und OL sind andere Mannschaftskämpfe in der gleichen Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt zugelassen, sofern die Bestimmungen von WO I 1.1.3 und I 1.1.4 eingehalten werden.

2.2 Spielraum und Spielfelder

2.2.1 Bei der Spielraumbegrenzung an Hallenwänden müssen keine Umrandungen stehen. Innerhalb der Spielraumbegrenzung und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

2.2.2 In den BL muss an der Stirn- oder Längsseite der Spielfelder für jede Mannschaft ein von den Zuschauern abgetrennter Bereich ausgewiesen werden, in dem sich die Mannschaftsbank befindet.

2.3 Beleuchtung

Die Messung der Beleuchtungsstärke erfolgt an den vier Ecken des Tisches. Bei den Messungen ist eine Toleranz von - 10% (Ergebnis also 540 beziehungsweise 270 Lux) zulässig.

2.4 Anzeige

In den BL sind für jeden Spielraum zwei Zählgeräte vorgeschrieben, die vom Schiedsrichter und – wenn nach BSO F 4.2 zwei geprüfte Schiedsrichter je Tisch eingesetzt sind – dem SR-Assistenten bedient werden. Es ist dem Heimverein freigestellt, zwei manuelle Zählgeräte oder ein manuelles und ein elektronisches Zählgerät einzusetzen. Wird ein erhöhter Schiedsrichterstuhl eingesetzt, so ist nur ein Zählgerät (manuell oder elektronisch) in dem Spielraum zu verwenden, welches vom SR-Assistenten bedient wird. In der 2. und 3. BL reicht ein Zählgerät (manuell oder elektronisch) aus, sofern sich Zuschauer nur auf einer Hallenseite befinden. Werden nach F 4.2 zwei geprüfte Schiedsrichter je Tisch eingesetzt, wird das zweite Zählgerät innerhalb des Spielraumes platziert, ansonsten außerhalb.

2.5 Materialien

Vor der Spielzeit wird vom jeweiligen Spielleiter in click-TT eine Liste der verwendeten Materialien gemäß WO F 3.2 veröffentlicht.

Die Verwendung eines Balles mit anderer Produktbezeichnung, als in der Materialliste angegeben, wird mit einer Ordnungsgebühr gemäß der BGO geahndet.

2.6 Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung der Bedingungen WO I 1.1 bis I 1.5 bzw. BSO F 2.2 bis 2.3 können die Spielleiter auf begründeten Antrag für die Dauer einer Spielzeit genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast und dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann in begründeten Fällen der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

2.7 Rahmenbedingungen

In den BL ist der Heimverein verpflichtet, für die Zuschauer eine ausreichende Anzahl an Sitzmöglichkeiten bereitzustellen. Des Weiteren muss für die Zuschauer ein Angebot an Verpflegungsmöglichkeiten bereitgehalten werden.

3 Spielkleidung

3.1 In den BL haben die Spieler während des Mannschaftskampfes Trikots zu tragen, auf denen ihr Name auf der Rückseite gut lesbar aufgedruckt bzw. geflockt ist.

3.2 Der Gastverein ist verpflichtet, seine Trikots auszuwechseln, wenn diese farblich nicht so von den gegnerischen Trikots abweichen, dass sie aus Sicht der Zuschauer leicht unterschieden werden können. In der Relegationsrunde und bei Entscheidungsspielen gilt für diese Verpflichtung jeweils die Mannschaft A als Heimverein. Die Entscheidung über den Trikotwechsel trifft der zuständige OSR.

4 Schiedsrichtereinsatz

4.1 Oberschiedsrichter (OSR)

4.1.1 In der 1. BL Damen muss ein Nationaler Schiedsrichter (NSR), in der 2./3. BL mindestens ein Verbands-Schiedsrichter (VSR) als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzt werden. In den RL und OL muss für jeden Mannschaftskampf ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden.

4.1.2 Der OSR darf keinem der beiden Vereine angehören.

4.1.3 Der OSR und sein Vertreter sowie deren Kontaktdaten müssen den beteiligten Vereinen rechtzeitig, d. h. spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Spieltermin, bekanntgegeben werden.

4.2 Schiedsrichter (SR)

In den Bundesligen müssen lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden. Sie dürfen keinem der beiden Vereine angehören.

Die Anzahl der einzusetzenden Schiedsrichter richtet sich nach dem angewendeten Spielsystem, wobei in der ersten Bundesliga jeweils zwei Schiedsrichter am Tisch zum Einsatz kommen.

Das bedeutet pro Mannschaftskampf:

1. BL Damen = 4 SR, davon mindestens 2 NSR
2. BL und 3. BL = 2 SR

4.3 Kosten

Die Kosten für den Oberschiedsrichter (in den BL auch für die SR) trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen:

1. BL: 30,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB;
2. BL: 25,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB,
3. BL: 22,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

RL/OL: 20,00 € pro Einsatz für OSR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Der gesamte Betrag wird dem Oberschiedsrichter vor Ort bar ausgezahlt.

Für die Relegationsspiele gilt Folgendes:

In den RL/OL stehen am Ende der Spielzeit Relegationsspiele an, die i.d.R. als Koppelspiele (also zeitlich hintereinander) angesetzt werden. Je nach Anzahl geleiteter Mannschaftskämpfe an einem Tag erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein beglichen wird:

- 3 Spiele je OSR: 40,00 Euro
- 2 Spiele je OSR: 30,00 Euro

- 1 Spiel je OSR: 20,00 Euro
- plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Schlägertestgeräte

In den BL ist der Heimverein verpflichtet, dem OSR bis 60 Minuten vor der festgelegten Anfangszeit die vom DTTB zur Verfügung gestellten digitalen Messgeräte zur Überprüfung der Belagdicke und -ebenheit funktionsfähig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Liveticker

In den BL ist der Heimverein (mit Ausnahme der 3. BL Damen) verpflichtet, den offiziellen DTTB-Liveticker einzusetzen.

5.3 Einmarsch

In den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) zeichnet der Heimverein vor Beginn der Begrüßung für einen mit Musik unterlegten Einmarsch der beiden Mannschaften verantwortlich.

5.4 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich 10 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn in einheitlicher Spielkleidung bzw. einheitlichen Trainingsanzügen zur Begrüßung auf.

Die Vorstellung der beiden Mannschaften sowie des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter erfolgt in den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) durch den Hallensprecher über eine Lautsprecheranlage.

5.5 Präsentation

Sofern weitere Mannschaftskämpfe derselben Bundesliga-Gruppe parallel stattfinden, informiert der Hallensprecher in den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) in regelmäßigen Abständen (zwischen zwei Spielen oder in einer Satzpause) über die Zwischenstände bzw. Endstände der anderen Mannschaftskämpfe.

5.6 Ergebnismeldung

Im Spielbetrieb der BSK ist der Heimverein verpflichtet, den vollständigen Spielbericht einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse, Anzahl der Zuschauer, Spielende und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis 60 Minuten nach Spielende in click-TT einzugeben.

G Ordnungsgebühren bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die WO, BSO und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängt die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter Ordnungsgebühren gemäß der BGO.

1 Mehrere Verstöße

1.1 Wird bei einem Mannschaftskampf durch mehrere Handlungen gegen Vorschriften verstoßen, so wird für jeden Verstoß die dafür vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

1.2 Wird bei einem Mannschaftskampf durch eine Handlung gegen mehrere Vorschriften verstoßen, so wird die höchste Ordnungsgebühr verhängt, die für einen dieser Verstöße vorgesehen ist,

und die anderen Verstöße werden nicht mit einer Ordnungsgebühr geahndet.

1.3 Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

1.4 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift während einer Spielzeit verdoppeln sich die Beträge der in der BGO genannten Ordnungsgebühren.

2 Fälligkeit der Ordnungsgebühren

2.1 Die verhängten Ordnungsgebühren werden schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekannt gegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim DTTB eingegangen sein. Brief und E-Mail gelten am vierten Tag nach Absendung als zugegangen.

2.2 Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der Ordnungsgebühren stellt einen Verstoß gegen die BSO im Sinne des § 56.1 der Satzung des DTTB dar.